

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. Mai 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.38.5-36/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-135

Antragsteller:

LSD Umwelt- und Recyclingtechnologie GmbH
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

AQUAPROTECT-Auffangwannen aus Stahl

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage mit vier Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind einzeln aufgestellte Auffangwannen (Typenbezeichnung "AQUAPROTECT Auffangwannen") aus Stahl gemäß Anlage 1 mit oder ohne Kunststoffabdichtung und mit oder ohne Stellebenen aus Stahlgitterrosten für Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Das Auffangvolumen der Auffangwannen beträgt max. 39 880 l.

(2) Die Auffangwannen dürfen in Gebäuden oder bei ausreichender Überdachung und windgeschützter Aufstellung auch im Freien verwendet werden.

(3) Die Auffangwannen dürfen für die Lagerung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSM) und anderer wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden. Die zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit beträgt 1,9 kg/dm³.

(4) Der Werkstoff der Auffangwannen bzw. der Abdichtungen muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und darf keine gefährlichen Verbindungen mit dem Lagermedium eingehen.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Auffangwannen dürfen aus folgenden Stählen hergestellt werden:

Stahl nach DIN EN 10025 ² :	S235JR	Werkstoff-Nr. 1.0038
	S275JR	Werkstoff-Nr. 1.0044
Stahl nach DIN EN 10028-2 ³ :	P235GH	Werkstoff-Nr. 1.0345
	P265GH	Werkstoff-Nr. 1.0425
	P295GH	Werkstoff-Nr. 1.0481
Stahl nach DIN EN 10088-2 ⁴ ,-3 ⁵ :	X5CrNiMoTi17-12-2	Werkstoff-Nr. 1.4571
	X5CrNiMo17-12-2	Werkstoff-Nr. 1.4401
	X2CrNiMo17-12-2	Werkstoff-Nr. 1.4404
	X2CrNiMo18-14-3	Werkstoff-Nr. 1.4435

Die Auffangwannen erhalten bei Bedarf einen Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung).

- 1 WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
- 2 DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
- 3 DIN EN 10028-2:2003-09; Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen - Teil 2: Unlegierte und legierte Stähle mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen
- 4 DIN EN 10088-2:2005-09; Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
- 5 DIN EN 10088-3:2005-09; Nichtrostende Stähle - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

Die Auffangwannen dürfen mit Kunststoffabdichtungen, die allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, versehen werden. Die Werkstoffe der Kunststoffabdichtungen müssen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 und 1.1 bis 1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der statischen Berechnung mit Prüf-Nr. HU-04/01 entsprechen.

2.1.2 Standsicherheit

Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß statischer Berechnung 214/20 429 408 vom 15.11.2000 mit Ergänzung Seite 12.1/24 vom 04.02.2002 des Dipl.-Ing. Norbert Iffland mit Prüfbericht Nr. HU-04/01 vom 01.08.2001 des Prüfeningenieurs für Baustatik, Dipl.-Ing. Manfred Veith in Halle standsicher.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur in den Werken der Firmen⁶ 02 und 03 erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten DIN 18800-7⁷ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

(3) Die Herstellung der Kunststoffabdichtung muss der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁶ Die Namen und Anschriften der Firmen sind beim DIBt hinterlegt.
⁷ DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation



2.2.2 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwanne, wobei das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. ein Freibord der Auffangwannen von 2 cm zu berücksichtigen ist,
- max. Dichte der Flüssigkeiten,
- Tragkraft der Gitterroste.

Die Kennzeichnung der Kunststoffabdichtung muss der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Halbzeuge und Vorprodukte sind, wenn sie in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁸ nachzuweisen. Bei Blechen aus den Stählen S235JR ist ein Werkszeugnis 2.2 ausreichend.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kunststoffabdichtung mit den Bestimmungen der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat gemäß der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen hat in Anlehnung an DIN 6600⁹ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes bzw. der Kunststoffabdichtung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹⁰ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Auffangwannen

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600 mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwannen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangwannen dürfen nur auf ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z.B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in oder unter die Auffangwannen gelangen.

⁹ DIN 6600:2007-04: Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

¹⁰ DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen



(4) Die Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum.

(5) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRbF 20¹¹ erforderlich.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Aufstellung der Auffangwannen hat nach der vom Hersteller erstellten Betriebsanleitung unter Beachtung des Abschnitts 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Für Auffangwannen ohne Kunststoffabdichtung gilt die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601¹² enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

(2) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(3) In Auffangwannen mit Kunststoffabdichtung dürfen Flüssigkeiten entsprechend der für die Kunststoffabdichtung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelagert werden.

(4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.

(5) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514¹³ und die TRGS 515¹⁴ zu beachten.

11 TRbF 20: 2002-05; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager

12 DIN 6601:2007-04; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

13 TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



5.1.2 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne bzw. in der Auffangwanne hat so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt. Andernfalls ist zur Leckageerkennung eine Leckage-sonde mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

5.1.3 Betrieb

(1) Vor Benutzung der Auffangwannen und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.1 gelagert werden darf.

(2) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10 % des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(3) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (2) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des an der Auffangwanne gekennzeichneten Auffangvolumens.

(4) Die Tragkraft des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.

(5) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in die Auffangwanne gestellt werden und aus ihr entnommen werden.

(6) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(7) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen. Der Werkstoff eines anderen Behälters darf nicht durch das Lagermedium angegriffen werden.

(8) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(9) Bei Auffangwannen, die natürlich belüftet werden und die zur Lagerung von Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55°C verwendet werden, muss

- wenn das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite mehr als 1 : 10 und die Tiefe der Auffangwanne nicht mehr als 25 cm beträgt, die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wanne mindestens 25 % der Gesamtfläche betragen oder
- wenn das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite nicht mehr als 1 : 10 beträgt, die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wanne mindestens 25 % der Gesamtfläche betragen oder
- wenn das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite mehr als 1 : 10 und die Tiefe der Auffangwanne 25 cm bis 50 cm beträgt, die freie Oberfläche der Wanne mindestens so viel % der Gesamtfläche wie die Tiefe der Wanne in cm betragen oder
- bei einer Tiefe einer ständig mit dem Behälter verbundenen Auffangwanne über 25 cm der Abstand zwischen Wanne und Behälter ≤ 1 cm sein.

(10) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.



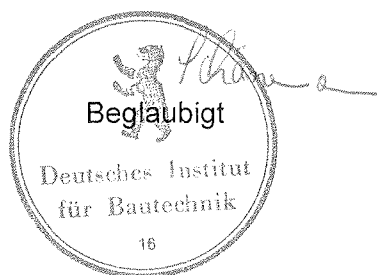
5.2 Unterhalt, Wartung

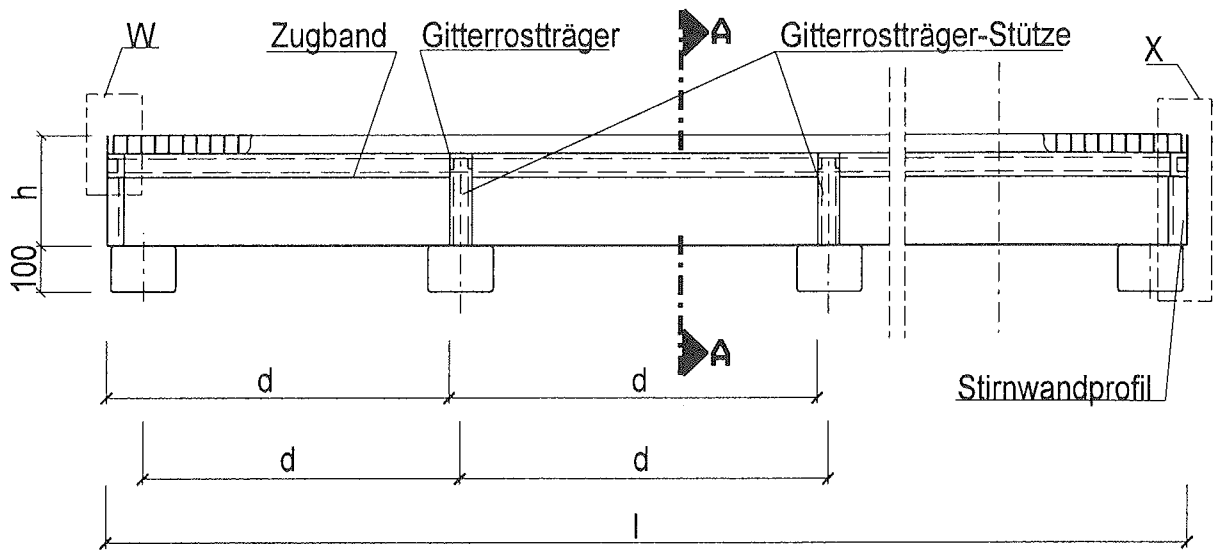
- (1) Die Auffangwannen sind frei von Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.
- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (4) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1(2) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

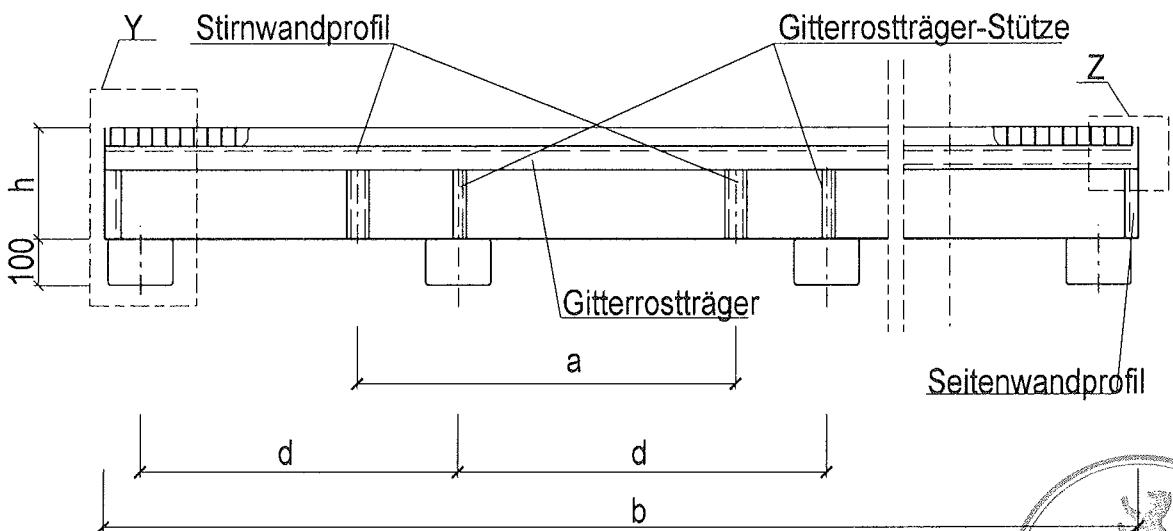
- (1) Der Betreiber der Auffangwannen hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Lagerflüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand der Auffangwannen ist - auch an der Unterseite - alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Leichsenring





Schnitt A-A



Ausführungsvarianten:
stationäre Auffangwannen mit glattem Boden
stationäre Auffangwannen mit Füßen



Wannenlänge l mm	Wannenbreite b mm	Wannenhöhe h mm	Auffangvolumen Ltr.	Strebenabstand d mm
von 500 bis 10.000	von 500 bis 4.000	von 50 bis 1.000	gemäß VAwS	entsprechend der geprüften statischen Berechnung Nr. 214/20429408

LSD-Zeichnungs-Nr.: ZB-00022-791



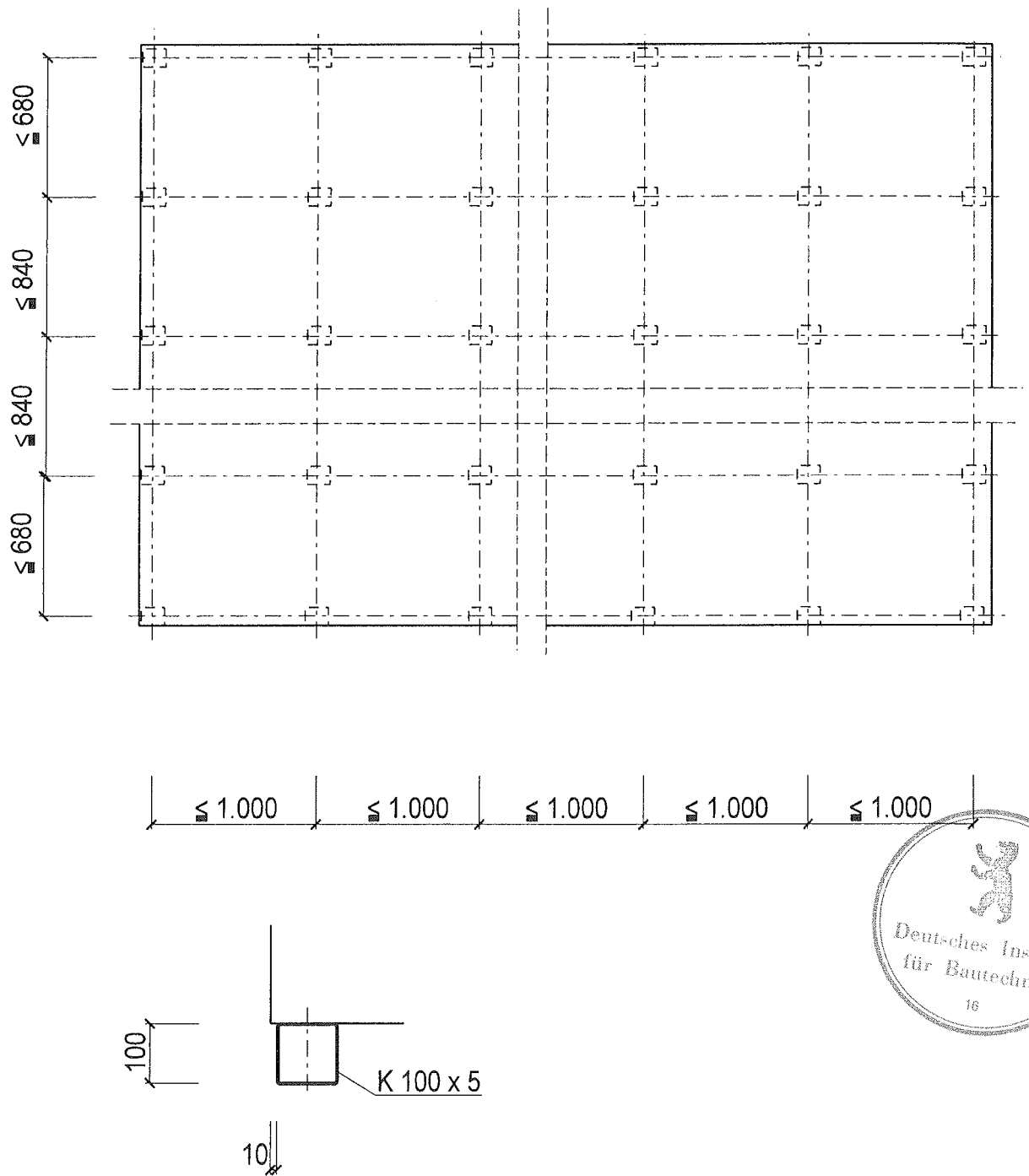
Umwelt- und
Recyclingtechnologie GmbH
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

AQUAPROTECT
Auffangwannen

Übersicht

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-135
vom 23.05.2007



Rastereinteilung für FüÙe und GitterroststüÙen s. Anlage 1.2

LSD-Zeichnungs-Nr.: Z0-00022-791



Umwelt- und
 Recyclingtechnologie GmbH
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

AQUAPROTECT
 Auffangwannen

FüÙe und Gitterrostträger-
 StüÙen

Anlage 1.1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-38.5-135
 vom 23.05.2007

bis H ²⁾ [mm]	Rastervarianten [mm x mm]		
370	-	840 x 1000	-
420	680 x 1000	840 x 840	-
470	600 x 1000	810 x 810	-
520	500 x 1000	770 x 770	-
570	350 x 1000	740 x 740	500 x 840
620	200 x 1000	720 x 720	500 x 840
670	840 x 500	680 x 680	470 x 840
720	790 x 500	660 x 660	420 x 840
770	750 x 500	640 x 640	350 x 840
820	770 x 420	620 x 620	250 x 840
870	740 x 420	600 x 600	500 x 690
920	730 x 420	580 x 580	500 x 660
970	700 x 420	565 x 565	500 x 640

Rastermaße „d“ für Einzelfüße¹⁾ und Gitterrostträgerstützen¹⁾

- 1) Gitterrostträgerstützen immer auf Einzelfüße positionieren
2) Höhe der Auffangwanne ohne Gitterrost, d.h. $H = h - 30 \text{ mm}$



Umwelt- und
Recyclingtechnologie GmbH
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

AQUAPROTECT

Auffangwannen

Rastermaße

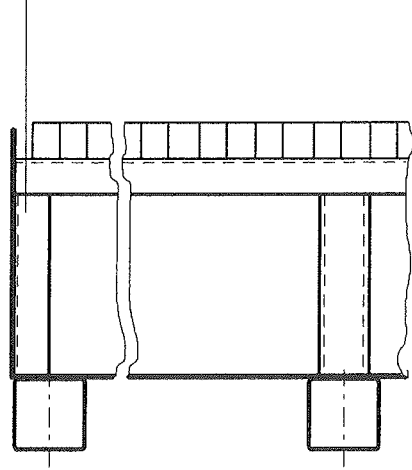
Anlage 1.2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-135

vom 23.05.2007

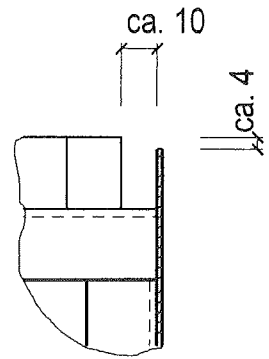
Einzelheit "Y"

Seitenwandprofil unter Gitterrostträger
nur für $h \geq 500$ mm (U50x38)



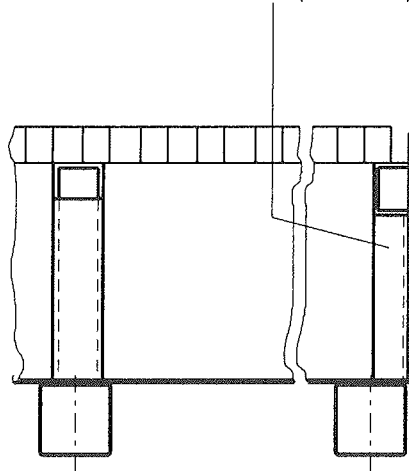
Einzelheit "Z"

Wannenrand



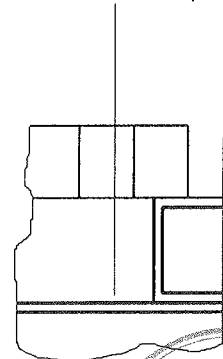
Einzelheit "X"

Stirnwandprofil $a=800$ mm
nur für $h \geq 750$ mm (U50x38)



Einzelheit "W"

Zugband für Stirnwandprofil
nur für $l \leq 1.700$ mm (FI 20x5)



Umwelt- und
Recyclingtechnologie GmbH
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

AQUAPROTECT
Auffangwannen

Details

Anlage 1.3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-135
vom 23.05.2007